

Ihre Steuerkanzlei informiert.



SCHAUFENSTER STEUERN 08/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Wegen Digitalisierung

Umfassende Möglichkeit zur späteren Änderung
von Steuerbescheiden

Verdacht auf Steuerbetrug

Steuerfahnder werten Influencer-Datenpaket aus

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

in den vergangenen Ausgaben unserer Kanzleinachrichten haben wir uns immer wieder mit dem Thema Immobilien und deren Weitergabe an die nächste Generation beschäftigt. Gerade im Bereich der Nachfolgeplanung spielt das sogenannte Familienheim eine zentrale Rolle. Nicht nur emotional, sondern auch steuerlich.

Die Gestaltung der Übergabe eines Familienheims wirft zahlreiche Fragen auf.

In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen einen weiteren, besonders praxisrelevanten Aspekt näherbringen, der in der Beratung häufig unterschätzt wird, aber erhebliche steuerliche Konsequenzen haben kann.

Unsere Erfahrung zeigt: Wer frühzeitig und umsichtig plant, kann nicht nur Konflikte vermeiden, sondern auch steuerliche Vorteile für die Familie sichern. Lesen Sie in dieser Ausgabe, worauf es bei der Nachfolgeplanung rund um das Familienheim wirklich ankommt und welche aktuellen Entwicklungen Sie kennen sollten.

Auch in unseren Kanzleinachrichten dieser Ausgabe zeigen wir, weshalb die ordnungsgemäße Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Steuerrecht von zentraler Bedeutung ist.

Darüber hinaus enthält unser Mandantenbrief wieder aktuelle steuerliche und wirtschaftliche Themen, die für Sie relevant sein könnten.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat August.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

3

- Familienheim in der Nachfolgeplanung
- Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Wegen Digitalisierung: Umfassende Möglichkeit zur späteren Änderung von Steuerbescheiden
- Verdacht auf Steuerbetrug: Steuerfahnder werten Influencer-Datenpaket aus
- Elektronische Übermittlung der Steuererklärung ans Finanzamt: Keine rechtzeitige Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens

Unternehmer

6

- "Investitionsbooster": Bundesrat gibt grünes Licht
- Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bald nur noch online möglich
- Umsätze zwischen inländischen Unternehmen: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wegen obligatorischer elektronischer Rechnung
- Genossenschaftliche Rechtsform soll gestärkt werden
- Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art: BFH-Urteil nicht generell anzuwenden

Angestellte

8

- Vergütung (freigestellter) Betriebsratsmitglieder: Darlehens- und Beweislast
- Befristetes Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitglieds: Nichtanbieten eines Folgevertrags kann zu Schadensersatz führen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

Familienheim in der Nachfolgeplanung

Das Familienheim ist nicht nur Lebensmittelpunkt, sondern auch ein steuerlich besonders begünstigter Vermögensgegenstand. Im Erb- und Schenkungsteuerrecht gewährt § 13 Abs. 1 Nr. 4a-4c ErbStG umfassende Steuerbefreiungen - jedoch nur unter engen Voraussetzungen. Aktuelle Urteile der Finanzgerichte stellen insbesondere den Umfang des begünstigten Grundstücks in Frage. Während einige Gerichte nur das bebaute Flurstück anerkennen, sieht die Verwaltung großzügigere Regelungen vor. Eine Entscheidung des BFH wird mit Spannung erwartet.

Häufige Fehlerquellen bestehen zudem bei Übertragungen unter Ehegatten oder auf Kinder. So führt der Nießbrauchsvorbehalt zwar zu einer Reduktion der Schenkungsteuer, löst jedoch gleichzeitig die zehnjährige Frist des Pflichtteilsergänzungsrechts (§ 2325 BGB) nicht aus. Auch die sogenannte „Wohnhausschaukel“ - eine steuerneutrale Vermögensverlagerung zwischen Ehegatten - bedarf einer zeitlichen Trennung der Schritte, um nicht als Gestaltungsmissbrauch zu gelten.

Gerade in Patchworkkonstellationen, bei Trennung oder beim Einsatz von GbRs zur „Asset Protection“ sind rechtssichere Gestaltungen wichtiger denn je. Wir empfehlen, bestehende Eigentumsverhältnisse frühzeitig zu prüfen und die Nachfolgegestaltung klar zu strukturieren.

Sprechen Sie uns gerne an - wir begleiten Sie mit steuerlicher und rechtlicher Expertise.

Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Die wirksame Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist ein zentraler Aspekt im Steuerrecht, da sie den Beginn wichtiger Fristen markiert. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.1.2024 (Az. VI R 25/21) klärt, ob die Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten wirksam bleibt, wenn dessen Vollmacht widerrufen wurde.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Steuerberatungsgesellschaft Einspruch für eine Klägerin eingelegt. Die Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 30.9.2020 wurde an die Steuerberatungsgesellschaft gesandt, die am 2.10.2020 mitteilte, dass die Vollmacht erloschen sei. Das Finanzamt schickte die Einspruchsentscheidung daraufhin am 8.10.2020 an die Klägerin und später an deren neuen Vertreter. Die Klägerin erhob am 4.1.2021 Klage, da sie die Bekanntgabe erst mit der späteren Zustellung als wirksam betrachtete. Die Klage wurde vom Finanzgericht als

verspätet abgewiesen.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Maßgeblich sei der Zeitpunkt der Aufgabe der Einspruchsentscheidung zur Post, da das Finanzamt bis dahin von einer bestehenden Vollmacht ausgehen durfte. Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung gilt ein Verwaltungsakt als bekannt gegeben, wenn er dem Bevollmächtigten zugeht, selbst wenn die Vollmacht später widerrufen wurde. Die spätere Zustellung an die Klägerin oder ihren neuen Vertreter setze keine neue Frist in Gang. Ein Widerruf wird nach § 80 Abs. 1 Satz 3 AO erst mit Zugang bei der Finanzbehörde wirksam.

Das Urteil verdeutlicht, wie wichtig eine klare Kommunikation mit dem Finanzamt ist. Widerrufe sollten unverzüglich und schriftlich erfolgen. Steuerpflichtige und ihre Berater müssen insbesondere bei Wechseln von Bevollmächtigten darauf achten, dass Zustellungen den richtigen Empfänger rechtzeitig erreichen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.08.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.08. für den Eingang der Zahlung.

15.08.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.08. für den Eingang der Zahlung. In Bundesländern, in denen der 15.08.2025 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 18.08.2025. Die Frist endet dann am 21.08.2025.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.08.2025.

Wegen Digitalisierung: Umfassende Möglichkeit zur späteren Änderung von Steuerbescheiden

Ein Steuerbescheid kann stets geändert werden kann, wenn elektronisch übermittelte Daten an das Finanzamt übermittelt werden - auch, wenn der Inhalt der Daten dem Finanzamt bereits bekannt war, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Ehepaar eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten es auch seine Renteneinkünfte zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ allerdings einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Renteneinkünfte nicht erfasst waren. Später erhielt es auch auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Ren-

tenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis. Daraufhin änderte es den Einkommensteuerbescheid zulasten der Eheleute und setzte erstmals die Renteneinkünfte an. Sowohl das Finanzgericht als auch nun der BFH haben diese Handhabung bestätigt.

In der analogen Welt war die Änderung eines einmal ergangenen Steuerbescheids -sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerpflichtigen - nur dann möglich, wenn hierfür besondere Voraussetzungen erfüllt waren, etwa bei einem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid oder nachträglich bekanntgewordene Tatsachen). Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, da das Finanzamt die Rente trotz voller Kenntnis des Sachverhalts im ursprünglichen Steuerbescheid außer Ansatz gelassen hatte.

Weil aber im Zuge der Digitalisierung auch die Finanzämter immer mehr steuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege erhalten, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2017 die Vorschrift des § 175b der Abgabenordnung (AO) geschaffen. Danach kann ein Steuerbescheid geändert werden, soweit Daten an das Finanzamt übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Weitere, insbesondere einschränkende Voraussetzungen enthalte diese Norm nicht, betont der BFH. Daher sei eine auf § 175b AO gestützte Änderung auch dann vorzunehmen, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerpflichtigen zuvor ein Fehler unterlaufen ist. Dies habe sich hier zugunsten des Finanzamtes ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerpflichtigen gelten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2024, X R 25/22

Verdacht auf Steuerbetrug: Steuerfahnder werten Influencer-Datenpaket aus

Das Influencer-Team des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) ist vorsätzlichen Steuerbetrüglern in den sozialen Netzwerken auf der Spur. Das meldet das Finanzministerium des Landes. Derzeit werteten die Experten ein Datenpaket von mehreren großen Plattformen aus: Darin enthalten seien 6.000 Datensätze, die auf nicht versteuerte Gewinne mit Werbung, Abos und Co. hinweisen. Sie bezögen sich ausschließlich auf Influencer aus Nordrhein-Westfalen und umfassten ein strafrechtlich relevantes Steuervolumen in Höhe von rund 300 Millionen Euro.

"Nordrhein-Westfalen war das erste Land, das sich den Bereich des professionalisierten Steuerbetrugs mittels sozialer Medien strukturiert vorgeknöpft und Expertise in der Aufklärung aufgebaut hat", erklärt Stephanie Thien, Leiterin des LBF NRW. "Im Fokus unseres Influencer-Teams



stehen ausdrücklich nicht junge Menschen, die ein paar Follower gesammelt und ein paar Cremes oder Kleider beworben haben." Das LBF NRW habe auch auf den sozialen Netzwerken die "großen Fische" im Visier. Bei den großen Social-Media-Profilen gebe es Akteure, die mit hoher krimineller Energie jegliche Steuerverpflichtung zu umgehen versuchten. "Es ist keine Seltenheit, dass eine Influencerin oder ein Influencer pro Monat mehrere zehntausend Euro verdient, aber nicht einmal eine Steuernummer hat", sagte Thien. Es gehe "um immense Steuerhinterziehung mit Wissen und Willen."

Die Ermittlungen seien für die Profis der Steuerfahndung aufwändig, so das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. Denn einen festen Arbeitsplatz gebe es nicht. Oftmals meldeten sich die Content-Creators mit steigenden Umsätzen ins Ausland ab, um dem Finanzamt zu entgehen. Zudem seien die digitalen Wege zum Geld vielfältig: Vergütung für Klicks, Verkäufe, Werbekooperationen, Abo-Zahlungen, Trinkgelder für persönliche Fotos - neue Konzepte keimten ständig auf. Insbesondere bei Werbung, die nur temporär sichtbar ist und nach 24 Stunden gelöscht wird, sei die Beweisführung schwierig. Auch hier sei Nordrhein-Westfalen vorgegangen und habe Ermittlungsmethoden initiiert, um Werbepartnerschaften und -einnahmen zurückverfolgen und beweissicher nachweisen zu können. Andere Länder hätten sich das inzwischen zum Vorbild genommen und die in Nordrhein-Westfalen entwickelten Methoden ebenfalls implementiert.

Die Ermittlungen seien für das Influencer-Team aus der Regionalabteilung Rheinland-Süd des LBF NRW (Standorte in Köln und Bonn) herausfordernd und benötigten das gesamte kriminalistische Gespür der Fahnder. Regelmäßig verlagerten Influencer ihren offiziellen Wohnsitz an bekannte Briefkastenadressen beispielsweise in Dubai. Nur durch fortwährende lückenlose Analysen der Social-Media-Aktivitäten könne dann der tatsächliche Wohnort in Nordrhein-Westfalen ermittelt und nachgewiesen werden. In der Folge könnten dann Durchsuchungsbeschlüsse und auch Haftbefehle erwirkt werden. "Die meisten unserer Verdächtigen können die Steuerschuld rasch begleichen, ausreichend Vermögen ist in der Regel vorhanden", so Thien. Allerdings zeige sich der Vorsatz, mit dem die Social-Media-Steuerbetrüger agieren, auch in einem überproportional hohen Anteil von Wiederholungstätern.

Das Influencer-Team des LBF NRW führe derzeit rund 200 laufende Strafverfahren gegen in Nordrhein-Westfalen lebende Influencer - die Fälle aus dem aktuellen Datenpaket noch nicht eingerechnet. Durchschnittlich gehe es um einen hohen fünfstelligen steuerlichen Fehlbetrag, in Einzelfällen auch um Fehlbeträge in Millionenhöhe.

Das LBF NRW bündelt seit dem 01.01.2025 die gesamte nordrhein-west-

fälische Steuerfahndung mit rund 1.200 Experten auf dem Gebiet der Bekämpfung von Steuerbetrug, Geldwäsche und Cybercrime. Laut Finanzministerium des Landes ist es die erste Landesbehörde dieser Art in der Bundesrepublik.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 15.07.2025

Elektronische Übermittlung der Steuererklärung ans Finanzamt: Keine rechtzeitige Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens

Der Gegenstand des Klagebegehrens ist nicht rechtzeitig bezeichnet, wenn wenige Stunden vor Ablauf der Ausschlussfrist des § 65 Absatz 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung eine bloße elektronische Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt erfolgt.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen führt dazu näher aus, ohne entsprechenden Hinweis gegenüber dem FG werde der Gegenstand des Klagebegehrens (§ 65 Abs. 1 Satz 1 FGO) durch die elektronische Übermittlung einer Steuererklärung an das beklagte Finanzamt vor Ablauf der Ausschlussfrist des § 65 Absatz 2 Satz 2 FGO jedenfalls dann nicht rechtzeitig bezeichnet, wenn zwischen Übermittlung und Ablauf der Ausschlussfrist nur wenige Stunden liegen.

Für den Stichtag des (zur Bestimmung des Klagebegehrens ergänzend heranzuziehenden) Akteninhalts sei auf den Zeitpunkt der Setzung der Ausschlussfrist abzustellen, heißt es in dem Urteil weiter, gegen das bereits Revision eingelegt wurde. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 25/24.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 15.05.2024, 9 K 162/23, nicht rechtskräftig

Unternehmer

"Investitionsbooster": Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2025 dem vom Bundestag beschlossenen Investitionssofortprogramm für Wirtschaftswachstum einstimmig zugestimmt.

Um neue Investitionen in der Wirtschaft zu fördern, sieht das Gesetz vor, dass Unternehmen ihre Ausgaben für Maschinen und Geräte in diesem und in den nächsten beiden Jahren degressiv mit bis zu 30 Prozent von der Steuer abschreiben können. Durch die geringere steuerliche Belastung hätten die Unternehmen nach der Anschaffung schneller wieder Geld für weitere Investitionen, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Nach dem Auslaufen des so genannten Investitionsboosters wird ab 2028 schrittweise die Körperschaftsteuer gesenkt - von derzeit 15 Prozent auf zehn Prozent im Jahr 2032.

Das Sofortprogramm setzt auch Kaufanreize für Elektroautos als Dienstwagen und macht den Erwerb eines reinen Elektroautos für Unternehmen steuerlich attraktiver. Hierzu sieht es eine 75-prozentige Abschreibungsmöglichkeit im Jahr des Autokaufs vor, wobei sich die Preisobergrenze von 75.000 auf 100.000 Euro pro Wagen erhöht.

Zudem weitet das Gesetz die Forschungszulage aus, um Investitionen in Forschung und Entwicklung anzukurbeln. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 wird die Obergrenze zur Bemessung der Zulage von derzeit zehn auf zwölf Millionen Euro angehoben.

Da der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, kann es nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Änderung des Forschungszulagengesetzes tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bald nur noch online möglich

Anfragen zur Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können ab dem 20.07.2025 nur noch online gestellt werden, und zwar entweder über den Internetauftritt des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) oder die vom BZSt bereitgestellte Schnittstelle.

Schriftliche und telefonische Bestätigungsanfragen können dann vom BZSt nicht mehr bearbeitet werden. Zugrunde liegt eine Änderung des Abschnitts 18e.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.06.2025, III C 5-S

7427-d/00014/001/002).

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 24.06.2025

Umsätze zwischen inländischen Unternehmen: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wegen obligatorischer elektronischer Rechnung

Seit dem 01.01.2025 ist - begleitet von Übergangsvorschriften - bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung zu verwenden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 15.10.2024 ein erstes Schreiben zu dem Thema veröffentlicht.

Das schon damals angekündigte zweite BMF-Schreiben liegt nunmehr laut Ministerium als Entwurf vor. Es sei den Verbänden am 25.06.2025 mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt worden.

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Wirtschaft hat das BMF den Entwurf bereits in diesem Stadium zu Informationszwecken allgemein veröffentlicht (unter www.bundesfinanzministerium.de). Eine Stellungnahme hierzu könne gegebenenfalls über die Verbände erfolgen. Das BMF plant die endgültige Veröffentlichung seines Schreibens für das IV. Quartal 2025.

Bundesfinanzministerium, PM vom 25.06.2025

Genossenschaftliche Rechtsform soll gestärkt werden

Die Bundesregierung will die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genossenschaften verbessern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Die neuen Regelungen sehen laut Ministerium insbesondere vor, die Digitalisierung bei Genossenschaften zu fördern, die genossenschaftliche Rechtsform attraktiver zu gestalten und zugleich ihre missbräuchliche Verwendung zu verhindern.

Zur Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften soll die Textform möglichst weitreichend verankert werden. Zudem sollen digitale Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die digitale Informationsversorgung der Genossenschaftsmitglieder erleichtert werden. Um die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform weiter zu steigern, soll insbesondere die Gründung einer Genossenschaft beschleunigt werden. Außerdem sollen Regelungs- und Klarstellungswünsche aus der genossenschaftlichen Praxis berücksichtigt werden.



Zudem seien weitere Maßnahmen geplant, um eine missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern. Gesetzesänderungen, die in den Jahren 2017 und 2020 vorgenommen wurden, haben nach Angaben des BMJV bereits Wirkung gezeigt. Diese sollen nun durch weitere punktuelle Regelungen ergänzt werden. Vorgesehen sei unter anderem eine Ausweitung der Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Ein Gesetzentwurf mit gleicher Bezeichnung sei bereits in der vergangenen Legislaturperiode veröffentlicht worden. Das Gesetzgebungsverfahren habe seinerzeit aber nicht abgeschlossen werden können. Der jetzt veröffentlichte Gesetzentwurf ist nach Angaben des BMJV punktuell modifiziert worden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 25.06.2025

Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art: BFH-Urteil nicht generell anzuwenden

Bei der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) bleibt körperschaftsteuerlich alles wie bisher. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat entschieden, dass ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) über den entschiedenen Einzelfall hinaus keine Anwendung findet.

Der BFH hat mit Urteil vom 29.08.2024 (V R 43/21) entschieden, dass auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei Betrieben gewerblicher Art (BgA) die Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen müssen.

Zur Begründung führt der BFH an, dass es sich bereits nach der systematischen Stellung von § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG innerhalb von § 4 KStG bei dem oder den in der Norm genannten beziehungsweise in Bezug genommenen BgA um den in § 4 Absatz 1 KStG definierten Betrieb handelt. Nicht erfasst seien hingegen bereits nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG zusammengefasste BgA.

Das BMF teilt diese Auslegung des Gesetzes nicht. Die Grundsätze des BFH-Urteils seien daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG bestehe sowohl die Möglichkeit der Zusammenfassung mit einem BgA als auch mit mehreren BgA. Während im Fall des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 KStG die Zusammenfassung an keine besonderen Voraussetzungen (außer den dort genannten) ge-

knüpft ist, erfordere die Zusammenfassung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 KStG mit einem anderen BgA, dass nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht. Diese müsse folglich zu jedem zusammenzufassenden BgA vorliegen - aber auch nur zu diesem, betont das BMF. Anderer BgA in diesem Sinne könne sowohl ein BgA im Sinne des § 4 Absatz 1 KStG sein als auch ein BgA, der erst durch eine Zusammenfassung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG entstanden ist.

Nach den seit 2009 bestehenden - finanzgerichtlich seither unbeanstandeten - Verwaltungsgrundsätzen sei § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG daher so zu verstehen, dass hiervon nicht nur die im vornherein im Sinne des § 4 Absatz 1 KStG bestehenden BgA erfasst sind, sondern auch ein in einem ersten Schritt erst aus der Anwendung eben dieser Zusammenfassungsgrundsätze entstehender neuer BgA nun in einem zweiten Schritt auf dessen Zusammenfassungsmöglichkeit mit weiteren BgA hin zu prüfen ist. Das, so das BMF, sei bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, warum nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG zusammengefasste BgA insoweit strengerer Voraussetzungen unterliegen sollten als originäre BgA nach § 4 Absatz 1 KStG, die ihrerseits bereits gleichsam eine mehrere Betriebe umfassende Einrichtung darstellen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12.11.2009 (BStBl 2009 I S. 1303) seien somit insoweit weiter anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 06.06.2025, IV C 2 - S 2706/00061/002/081

Angestellte

Vergütung (freigestellter) Betriebsratsmitglieder: Darlegungs- und Beweislast

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) haben Mitglieder des Betriebsrats Anspruch auf Erhöhung ihres Arbeitsentgelts in dem Umfang, in dem das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher Entwicklung steigt (§ 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG*). Für das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Anspruchs ist grundsätzlich das Betriebsratsmitglied darlegungs- und beweisbelastet. Korrigiert der Arbeitgeber eine mitgeteilte und gewährte Vergütungserhöhung, die sich für das Betriebsratsmitglied als Anpassung seines Entgelts entsprechend § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG darstellen durfte, hat der Arbeitgeber darzulegen und zu beweisen, dass die Vergütungserhöhung objektiv fehlerhaft war.

Der Kläger ist seit 1984 bei der Beklagten, einer Automobilherstellerin, beschäftigt. Er war als Anlagenführer tätig und wurde nach den einschlägigen (firmen-)tarifvertraglichen Regelungen entsprechend der sog. Entgeltstufe (ES) 13 vergütet. Seit 2002 ist er Mitglied des Betriebsrats und von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt. Anfang 2003 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sein Arbeitsentgelt werde entsprechend der mit ihm vergleichbaren Arbeitnehmer mit betriebsüblicher Entwicklung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG der ES 14 angepasst. In der Folgezeit erhielt der Kläger ähnlich lautende Anpassungsmitteilungen hinsichtlich der jeweils nächsthöheren Entgeltstufe und bezog ab 1. Januar 2015 eine Vergütung nach ES 20. Im Oktober 2015 wurde ihm eine freie Stelle als Fertigungsordinator angetragen, für die er intern als »Idealbesetzung« galt. Aufgrund seiner Betriebsrats Tätigkeit bewarb sich der Kläger nicht.

Im Nachgang zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. Januar 2023 - 6 StR 133/22 - überprüfte die Beklagte die Vergütungen freigestellter Betriebsratsmitglieder. Beim Kläger erachtete sie eine Vergütung nach ES 18 als zutreffend und forderte für Oktober 2022 bis Januar 2023 die über die ES 18 hinaus gezahlte Vergütung zurück. Im Februar 2023 erhielt der Kläger Entgelt nach ES 17, seit März 2023 auf Grundlage von ES 18.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger Vergütungs Differenzen, den zurückgezählten Betrag sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2015 nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen und betrieblichen Regelungen für Beschäftigte in der ES 20 durchzuführen. Er hat sich neben den Anpassungsmitteilungen der Beklagten auch darauf berufen, eine Vergütung nach ES 20 entspreche seiner hypothetischen Karriere zu einer Tätigkeit als Fertigungsordinator.

Das Landesarbeitsgericht hat den Zahlungsanträgen im Wesentlichen stattgegeben und nach der begehrten Feststellung - allerdings erst ab 1. Januar 2016 - erkannt. Es ist davon ausgegangen, der Kläger habe zwar keinen Anspruch auf Vergütung nach ES 20 gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG (Vergütungsanpassung), wohl aber nach § 78 Satz 2 BetrVG** iVm. § 611a Abs. 2 BGB (fiktiver Beförderungsanspruch). Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, während der Kläger mit seiner Revision die teilweise Abweisung seines Feststellungsantrags angreift.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg und führte zu einer Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Dagegen hatte die Revision des Klägers schon deshalb keinen Erfolg, weil sein Feststellungsbegehren unzulässig ist. Ob seine Zahlungsanträge begründet sind, konnte das Bundesarbeitsgericht nicht abschließend beurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat bei dem hauptsächlich zur Entscheidung gestellten Anpassungsanspruch nach § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG die Darlegungs- und Beweislast bei dem Kläger gesehen. Ermittelt jedoch - wie vorliegend - der Arbeitgeber eine für das Betriebsratsmitglied ersichtlich auf § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG gestützte Vergütungsanpassung, teilt diese dem (freigestellten) Betriebsratsmitglied mit und zahlt eine dementsprechende Vergütung, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für deren objektive Fehlerhaftigkeit, wenn er im Nachhinein die Bemessung des Arbeitsentgelts korrigiert.

Erst wenn die Beklagte die Fehlerhaftigkeit der Vergütungsanpassung darzulegen und ggf. zu beweisen vermag, wird das Landesarbeitsgericht über die Zahlungsanträge aufgrund des hilfsweise erhobenen Anspruchs des Klägers infolge des Verbots einer Benachteiligung bei seiner beruflichen Entwicklung zu befinden haben. Aus § 78 Satz 2 BetrVG kann sich iVm. § 611a Abs. 2 BGB ein unmittelbarer Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf eine bestimmte Vergütung ergeben, wenn sich die Zahlung einer geringeren Vergütung als Benachteiligung des Betriebsratsmitglieds wegen seiner Betriebsrats Tätigkeit darstellt. Dieser bildet einen eigenständigen prozessualen Anspruch (Streitgegenstand); § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG enthält insoweit keine abschließende Regelung über die Höhe des Arbeitsentgelts des Amtsträgers. Diese Maßgabe ist mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 2023 - 6 StR 133/22 - nicht in Frage gestellt.

Bundesarbeitsgericht, Mitteilung vom 20.3.2025 zu Urteil vom 20. März 2025, 7 AZR 46/24



Befristetes Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitglieds: Nichtanbieten eines Folgevertrags kann zu Schadensersatz führen

Ein nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zulässig befristetes Arbeitsverhältnis endet auch dann mit Ablauf der vereinbarten Befristung, wenn der Arbeitnehmer zwischenzeitlich in den Betriebsrat gewählt worden ist. Benachteiligt der Arbeitgeber allerdings das befristet beschäftigte Betriebsratsmitglied, indem er diesem wegen des Betriebsratsmandats keinen Folgevertrag anbietet, hat das Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf den Abschluss des verweigerten Folgevertrags als Schadensersatz. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die beklagte Arbeitgeberin erbringt logistische Dienstleistungen. Sie schloss mit dem Kläger Anfang 2021 einen zunächst auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag, der später um ein weiteres Jahr bis zum 14.02.2023 verlängert wurde. Im Sommer 2022 wurde der Kläger in den Betriebsrat gewählt. Von 19 Arbeitnehmern der Beklagten, die einen am 14.02.2023 auslaufenden befristeten Arbeitsvertrag hatten, erhielten 16 das Angebot auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags. Der Kläger erhielt keines.

Mit seiner Klage hat er sich gegen die Wirksamkeit der Befristung gewandt und hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zum Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags ab dem 15.02.2023 zu den bisherigen Bedingungen verlangt. Er hat geltend gemacht, die unterbliebene "Entfristung" seines Arbeitsverhältnisses beruhe allein auf seiner Mitgliedschaft im Betriebsrat. Zwar habe die Beklagte mit anderen Betriebsratsmitgliedern unbefristete Arbeitsverträge geschlossen. Diese hätten aber - anders als der Kläger - nicht auf der Gewerkschaftsliste für den Betriebsrat kandidiert.

Die Beklagte hat sich demgegenüber darauf berufen, sie sei mit der Arbeitsleistung und dem persönlichen Verhalten des Klägers nicht so zufrieden gewesen, dass sie das Arbeitsverhältnis habe unbefristet fortführen wollen. Die Betriebsrats Tätigkeit des Klägers habe bei ihrer Entscheidung keine Rolle gespielt.

Die Vorinstanzen haben die Befristung des Arbeitsvertrags als wirksam angesehen und das unterlassene Angebot eines unbefristeten Folgevertrags nicht auf das Betriebsratsamt des Klägers zurückgeführt. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem BAG keinen Erfolg.

Dieses hat seine Entscheidungen vom 05.12.2012 (7 AZR 698/11) und vom 25.06.2014 (7 AZR 847/12) bestätigt, wonach die Wahl eines befristet beschäftigten Arbeitnehmers in den Betriebsrat keine Unwirksamkeit

der Befristung bedingt. Eine solche Annahme sei auch durch das Recht der Europäischen Union nicht zwingend vorgegeben. Das einzelne Betriebsratsmitglied sei durch die Vorschrift des § 78 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), wonach es in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden darf, hinreichend geschützt.

Im vorliegenden Fall habe sich das Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit der Abweisung des Schadensersatzanspruchs in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Würdigung des wechselseitigen Vortrags der Parteien die Überzeugung gebildet, dass die Beklagte dem Kläger den Abschluss eines unbefristeten Folgevertrags nicht wegen dessen Betriebsrats Tätigkeit verweigert hatte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.06.2025, 7 AZR 50/24